

vember 1984 (Amtsbl. S. 1329), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Zweite besondere Saarländische Laufbahnverordnung vom 6. Januar 1983 (Amtsbl. S. 36) wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 3 werden die Worte „unangekündigter Unterrichtsbesuche“ durch die Worte „von Unterrichtsbesuchen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 13. Februar 1985

Der Ministerpräsident

Werner Zeyer

Der Minister des Innern

Werner Scherer

Der Minister der Finanzen

Edmund Hein

**Der Minister
für Rechtspflege und Bundesratsangelegenheiten**

In Vertretung

Dr. Berthold Budell

**Der Minister
für Kultur, Bildung und Sport**

Prof. Dr. Gerhard Zeitel

**Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung**

Dr. Rosemarie Scheurlen

**Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft**

Dr. Horst Rehberger

**Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen**

Dr. Berthold Budell

60

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hundscheiderbachtal“

Vom 18. Februar 1985

Auf Grund des § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 147) verordnet der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung „Hundscheiderbachtal“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 22 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 18. Februar 1985 in der Gemeinde Mettlach, Gemarkung Saarhölzbach,

Flur 1, Teilflächen des Flurstücks Nr. 382/173, und zwar den Gemeinewald Saarhölzbach, die Abteilung 18, die Unterabteilungen 16b und 19a sowie Teile der Unterabteilungen 16a, 17a, 19b und 19c.

(2) Die Grenzen dieses Naturschutzgebietes sind in der anliegenden verkleinerten Wirtschaftskarte, Waldzustand vom 1. Oktober 1960, gekennzeichnet sowie in der Rahmenkarte M 1 : 5 000 in roter Farbe dargestellt. Die Rahmenkarte wird beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken, archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung der Rahmenkarte befindet sich bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landrates in Merzig, Bahnhofstraße 44, 6640 Merzig. Die Rahmenkarte kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(3) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und sonstigen Zugängen durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung eines für den Naturraum „Saar-Ruwer-Hunsrück“ charakteristischen Schluchtwaldes mit den geomorphologischen Besonderheiten der Steinrauschen und die Erhaltung und Förderung einer subatlantischen Vegetation.

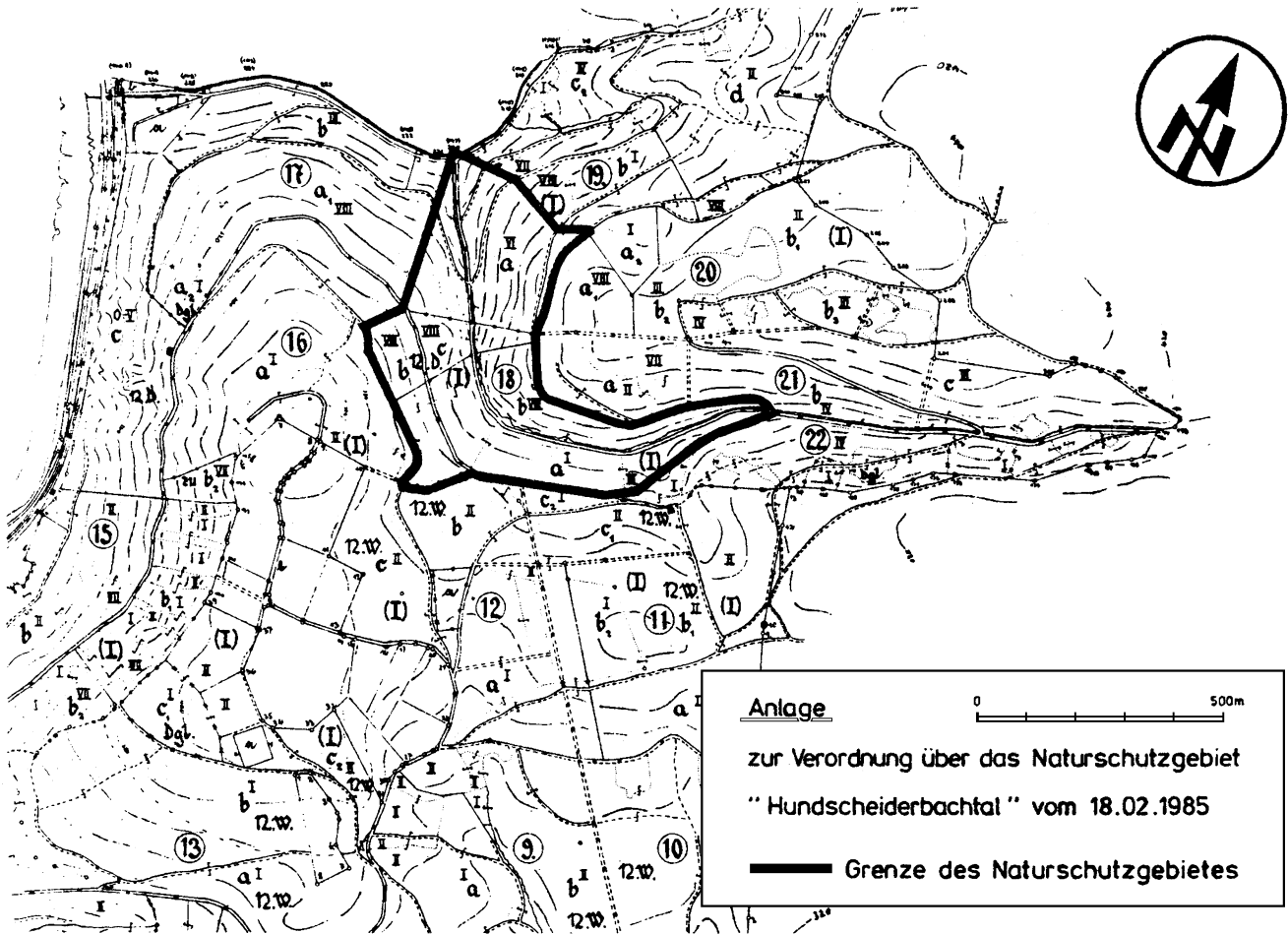
§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der Objekte der wissenschaftlichen Forschung führen können, verboten.

(2) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist insbesondere verboten,

1. das Betreten — auch zum Zwecke des Fotografierens oder Filmens — außerhalb der Wege;
2. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
3. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
4. nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
5. Pflanzen und Tiere einzubringen;
6. Aufforstungen oder Anpflanzungen vorzunehmen;
7. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile



Anlage
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Hundscheiderbachtal" vom 18.02.1985
— Grenze des Naturschutzgebietes

einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;

8. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, zu lärmern, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder zu parken, Abfälle wegzuwerfen oder das Schutzgebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen;
9. Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
10. zu baden;
11. Dünger, Herbizide, Insektizide, Fungizide oder andere chemische Mittel zu verwenden;
12. Laubgehölze zu entnehmen.

§ 5

Anzeigepflicht

Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse sowie Veränderungen auf den im Naturschutzgebiet liegenden Flurstücken sind der Obersten Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung im bisherigen Umfang; § 4 Abs. 2 Nummern 6 und 12 bleiben unberührt; in den Unterabteilungen 16a und 18a sind Aufforstungen mit standörtlichen, einheimischen Holzarten und deren einzelstammweise Nutzung zulässig;

2. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
3. für Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 8

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

§ 9

Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen sind auf Anordnung der Obersten Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine

der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 18. Februar 1985

**Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen**

Oberste Naturschutzbehörde

Dr. Berthold Budell

54

Anordnung
über die Erklärung eines Wildschutzgebietes im Forstamt
Warndt

Vom 15. Februar 1985

Auf Grund der §§ 2 (4) und 27 des Saarländischen Jagdgesetzes vom 10. Dezember 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1982 (Amtsbl. S. 309) ergeht folgende Anordnung:

§ 1

Die Abteilungen 153–162 und 169–182 mit einer Flächengröße von insgesamt 496 ha werden für die Zeit bis zum 31. März 1991 zum Wildschutzgebiet erklärt.

Zweck der Erklärung dieser Fläche zum Wildschutzgebiet ist vorrangig die Schaffung der Möglichkeit, von Zufallseffekten unbeeinflusste wildbiologische Untersuchungen der Wildarten Rehwild und Schwarzwild durchführen zu können.

§ 2

Das Wildschutzgebiet wird wie folgt begrenzt:

Straße Ludweiler–Lauterbach (L. I. O. Nr. 165) ab Abzweigung Warndtweiherstraße (L. II. O. Nr. 279) in Richtung

Wildschutzgebiet: Dachshübel

Größe: 496 ha

Forstamt: Warndt

Forstrevier: Weinbrunn/Weiherdamm

Abteilung: 155–162, 153, 154

169–182

Gemarkung: Lauterbach

